



Statuten Inter-Buddhistischer Verein

Artikel 1: Name und Sitz

Nach Artikel 52 und 60ff ZGB besteht folgender Verein:

Name: Inter-Buddhistischer Verein (IBV)
im Haus der Religionen (HdR)

Sitz: Haus der Religionen, Europaplatz 1, 3008 Bern

Artikel 2: Ziel und Zweck

- Die Förderung der buddhistischen Praxis zum Nutzen und Wohlergehen aller Lebewesen.
- Die Förderung der Studien der buddhistischen Lehre zum Verständnis und Realisation der Natur des Geistes.
- Die Durchführung von Anlässen zum Buddhismus.
- Die Förderung des interbuddhistischen und interreligiösen Dialogs.
- Der Betrieb des buddhistischen Zentrums im Haus der Religionen.
- Die Vertretung des Buddhismus im Haus der Religionen.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Einzel-, Gruppen- und Passivmitgliedern.

Status	Mitentscheidung	Mitsprache	Information	Pflichten
Einzelmitglied	Ja	Ja	Ja	Beitrag normal
Gruppenmitglied	Ja	Ja	Ja	Beitrag höher
Passivmitglied		Ja	Ja	Beitrag reduziert
Gönner (nicht Mitglied)			Ja	Freiwillige Spende

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten (Kontaktformular, E-Mail, etc.).

Mitglieder können jederzeit vom Vorstand aufgenommen werden. Ihre Aufnahme muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a Austritt
- b Ausschluss
- c Todesfall / Auflösung der juristischen Person

Ein **Vereinsaustritt** ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die **Suspendierung** eines Mitglieds kann aus wichtigen Gründen vom Vorstand jederzeit ausgesprochen werden. Eine Suspendierung bedingt die Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Über die Weiterführung einer Suspendierung oder über einen **Ausschluss** entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 4: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a Die Mitgliederversammlung
- b Der Vorstand
- c Die Revisionsstelle

a) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Diese kann auch virtuell (Videokonferenz) durchgeführt werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich (auch E-Mail) durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Traktanden-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ des Vereins folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d Entlastung des Vorstandes
- e Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g Genehmigung des Jahresbudgets
- h Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j Änderung der Statuten (Art. 8)
- k Entscheid über Ausschlüsse und Suspendierung von Mitgliedern
- l Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses (Art.8).

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Alle anwesenden Mitglieder (inkl. Gruppenvertreter) haben eine Stimme. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist das Geschäft abgelehnt (kein Stichentscheid des Präsidenten/Präsidentin).

Gruppenmitglieder haben ein **Vetorecht**, wenn 2/3 der anwesenden Gruppenmitglieder gegen einen Entscheid sind. Dies gilt nicht für Statutenänderungen.

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei der Beschlussfassung über die Decharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3, vorzugsweise 5 bis 7 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Auf ein ausgewogenes Verhältnis der verschiedenen buddhistischen Richtungen ist zu achten.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstands-Mitglieder anwesend sind.

Wenn Beschlüsse nicht im Konsens gefasst werden können, gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit ist das Geschäft abgelehnt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a Präsident/Präsidentin
- b Kassier/Kassierin
- c Schriftführer/Schriftführerin (Aktuar/Aktuarin)
- d Beisitzer/Beisitzerin nach Bedarf

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- b Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c Aufnahme und Suspension von Mitgliedern
- d Einsetzen von Arbeitsgruppen (Fachgruppen)
- e Zur Erreichung der Vereinsziele Anstellung und Beauftragung von Personen gegen eine angemessene Entschädigung
- f Ausarbeiten und Abschluss von Verträgen mit der Stiftung Haus der Religionen
- g Führen der Mitgliederliste
- h Unterhalten von Kontakten zum Haus der Religionen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ist gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

c) Die Revisionsstelle:

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor/eine Rechnungsrevisorin oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 5: Vereinsvermögen und Finanzen

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus

- Mitgliederbeiträgen
- Überschüssen der Betriebsrechnung
- Allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen (Legate)

- Erträge aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Vereinsvermögen beinhaltet

- Sachwerte
- Guthaben
- Vermögenswerte

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 8: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. April 2021 angenommen und ersetzen die Statuten vom 27. September 2008.